

## **7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf vom 21.12.2012**

**vom 16.12.2019**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S.706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 ), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 6, Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einmal wöchentlicher Reinigung je Frontmeter jährlich:

- Kategorie 3: 1,13 Euro

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

### **Artikel 2**

#### **§ 6, Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungs-gebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- Kategorie 1: 0,47 Euro
- Kategorie 2: 0,42 Euro
- Kategorie 3: 0,40 Euro
- Kategorie 4: 0,37 Euro

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

**Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und  
Gebührensatzung der Stadt Warendorf vom 21.12.2012**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 16.12.2019



Axel Linke  
Bürgermeister